

Stadt Rottweil**Bebauungsplan „Tannstraße – Schramberger Straße – 6. Änderung“ Beb.Plan.Nr. Rw 312/13 Stand:11.11.2014****Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB - Beschleunigtes Verfahren § 13 a BauGB****A Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Name Anschrift	Anreuna vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1.	RP Freiburg, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	25.07.13	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:</p> <p>1. Bei der nun geplanten Ausweisung einer Wohnfläche (WA) im Bereich einer ca. 0,48 ha großen Teilfläche des im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bislang noch als Gemeinbedarfsfläche "Krankenhaus" dargestellten Flurstückes Nr. 3082/2 handelt es sich um eine unter raumordnerischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu befürwortende Innenentwicklung (Planziel 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002). Von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde werden deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1. <i>(Fortsetzung)</i>	RP Freiburg, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	25.07.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>2. Allerdings ist bei diesem Bebauungsplanentwurf Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster nicht weit vom Anflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes beim Krankenhaus Rottweil entfernt. Wir regen insoweit daher eine enge Abstimmung der Planung auch mit unserem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) an. • Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich weder aus der Nähe des Plangebietes zu dem oben angesprochenen Hubschrauberlandeplatz, noch aufgrund des südlich benachbarten Pelletsheizkraftwerkes des Klinikums unzumutbare Immissionskonflikte ergeben. • Sofern sich im Plangebiet Altlasten befinden sollten, wären hiervon ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen (Grundsatz 4.3.5 Landesentwicklungsplan 2002). <p>3. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan zu gegebener Zeit im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Achse des nordöstlichen Einflugkorridors für den Hubschrauberlandeplatz liegt ca. 190 m weiter nordwestlich vom westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt. Der Hubschrauberlandeplatz selbst befindet sich in ca. 290 m Entfernung westlich des Plangebietes, dazwischen liegen die großvolumigen Gebäude des Krankenhauses. Das Plangebiet ist damit weiter entfernt als sonstige bestehende Wohnbebauung westlich des Krankenhauses. Vom Referat 62 selbst wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Kenntnisnahme, bezüglich des Hubschrauberlandesplatzes siehe obige Ausführungen; bezüglich des benachbarten Pelletsheizkraftwerkes siehe nachfolgende Ausführungen zur Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes, erarbeitete Fachgutachten sowie daraus abgeleitete Maßnahmen (Stellungnahme Nr. 4).</p> <p>Kenntnisnahme, nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten vorhanden</p> <p>zu 3. Kenntnisnahme, der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1. <i>(Fortsetzung)</i>	RP Freiburg, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	25.07.13 <i>(Fortsetzung)</i>	4. Ob bzw. inwieweit die nun vorgelegten Unterlagen zu den Auswirkungen des Bebauungsplanentwurfes auf die Belange des Natur- und Artenschutzes den im vorliegenden Fall maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- bzw. Naturschutzfachbehörden zu beurteilen. Das Landratsamt Rottweil sowie unsere Referate 26 (Denkmalpflege) und 62 (Polizeirecht und Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	zu 4. Kenntnisnahme,
2.	RP Freiburg, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 26 Postfach 79083 Freiburg i.Br.	06.08.13	Gegen die vorliegende Planfassung bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
3.	RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br.	05.08.13 (Fortsetzung)	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das Planungsgebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Gipskeuper-Formation, die teilweise von Hochterrassenschotter mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind. Nach Abschnitt 6.1.2 der Begründung sind anthropogene Auffüllungen nicht ausgeschlossen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Auffüllungen können für die Abtragung von Bauwerkslasten nicht geeignet sein. Im Plangebiet sind Verkarstungserscheinungen, wie Erdfälle oder uneinheitliche Baugrundverhältnisse, auf Grund von möglicher unterirdischer Gipsauslaugung nicht ausgeschlossen. In Hanglage kann eine Neigung zu Rutschungen bestehen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. - Geotechnik: Kenntnisnahme Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten bereits einen Hinweis, daß objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen werden. Die vorliegende Stellungnahme der Fachbehörde wird außerdem an die Bauherrschaft weitergeleitet.</p> <p>zu 3. - Boden: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
3. <i>(Fortsetzung)</i>	RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br.	05.08.13	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/19rb/Service/9eotou rism us uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>zu 3. - mineralische Rohstoffe: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3. - Grundwasser: Kenntnisnahmen</p> <p>zu 3. - Bergbau: Kenntnisnahmen</p> <p>zu 3. - Geotopschutz: Kenntnisnahme Es sind keine Geotope betroffen.</p> <p>zu den allgemeinen Hinweisen: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13	<p>Allgemeine Angaben (x) Bebauungsplan für das Gebiet "Tannstraße - Schramberger Straße - 6. Änderung"</p> <p>Stellungnahme (X) Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2 - 5)</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können .</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Eingriff in den Naturhaushalt 1.2 Rechtsgrundlage §1a BauGB §4 Bodenschutzgesetz §8a Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe nachfolgende Stellungnahme</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	Kenntnisnahme
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes</p> <p>3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB).</p>	zur Stellungnahme Naturschutzbehörde Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bleibt beim vorliegend geplanten Bebauungsplan anzumerken, dass Nachbarschaftskonflikte wegen Lärm und Luftverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird befürchtet, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei dieser Planung nicht erfüllt werden.</p> <p>Der Abstand zwischen Baugrenze des geplanten WA zur bestehenden Peiletsheizung beträgt nur ca. 15 m. Von dieser Heizung können deutlich hörbare Schallemissionen ausgehen. Die Mündung des Kamins befindet sich ca. 5-6 m über Erdgleiche des Piangebietes. Von der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Pelletsheizung können Abgase austreten, die schädliche Emissionen insbesondere bei der geplanten mehrstöckigen Bebauung, ansonsten aber auch bei winterlicher Inversionswetterlagen - darstellen.</p> <p>Von der Gewerbeaufsicht wird daher empfohlen, die örtliche Situation hinsichtlich genannter Gesichtspunkte genauer untersuchen zu lassen.</p>	<p>Zu 3.1.2: Aufgrund dieser Anregung haben im weiteren Verlauf Abstimmungsgespräche zwischen der Fachbehörde, der Helios Klinik und dem Bauherren des geplanten Vorhabens stattgefunden. Es wurden zwei DEKRA-Sachverständigengutachten erstellt, aus denen hervorging, dass eine Erhöhung des Schornsteines sowie der Einbau eines Schalldämpfers in die Abgasführung der Holzpelletsfeuerungsanlage erforderlich sind, um die Emissionen auf das erforderliche Maß zu reduzieren (siehe Stellungnahmen „Gewerbeaufsichtsamt, Nachtrag 01“ vom 20.09.2013 und „Gewerbeaufsichtsamt Nachtrag 02“ vom 28.02.2014).</p> <p>Mit Schreiben vom 20.10.2014 wurde von der ausführenden Firma bescheinigt, dass bei der Helios-Klinik sowohl die erforderliche Schornsteinerhöhung des Pelletsschornsteins als auch der Einbau der geforderten Schalldämpfer in die Pellets- und Gasheizanlage gemäß den Vorgaben der DEKRA-Gutachten am 17.10.2014 fertiggestellt wurden.</p> <p>Damit werden gemäß dem Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts vom 28.02.2014 (siehe unten) die Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung zurückgestellt.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>Nachtrag 01</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	20.09.13 <i>(Nachtrag 01)</i>	<p>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt, (Nachtrag 01)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hauß,</p> <p>von Herrn Gäbler, Geschäftsführer der Helios Klinik, habe ich weitere technische Daten zur Holzpelletsfeuerungsanlage erhalten. Diese Daten bestätigen die bereits geäußerten Befürchtungen. Daher kann von der bisherigen Auffassung nicht abgewichen werden. Nachstehend wird die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Tannstraße -Schramberger Straße - 6. Änderung" wie folgt konkretisiert:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird beim vorliegend geplanten Bebauungsplan befürchtet, dass -insbesondere bei Ausnutzung des Baufensters -die die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wegen Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm nicht eingehalten werden. Daher empfiehlt die Gewerbeaufsicht eine dahingehende nähere Sachverständigenuntersuchung.</p> <p>Hierbei interessieren die auf die Wohngebäude einwirkenden Immissionen durch Schall und Luftverunreinigungen, die vorwiegend durch die Holzpelletsfeuerungsanlage verursacht werden. Diese Anlage hat eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 790 kW. Die FWL kann lt. Herstellerangaben nicht erhöht werden. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Anlage dieser Art ab einer FWL von 1 MW dem Katalog der Anlagen zuzurechnen wäre, also Anlagen, die "in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder ... " (BImSchG § 4).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu 3.1.2 :</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>Nachtrag 01</i> <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	20.09.13 <i>(Nachtrag 01)</i> <i>(Fortsetzung)</i>	<p>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Nachtrag 01, Fortsetzung)</p> <p>Bei dieser Prüfung werden die Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch einen Sachverständigen entsprechend den Regeln aus Nr. 4 der TA Luft durch eine Ausbreitungsrechnung bestimmt. Es wird empfohlen, den Sachverständigen zu beauftragen, gleichzeitig auch die erforderliche Schornsteinhöhe der Holzpelletsfeuerungsanlage zu bestimmen (s. TA Luft Nr. 5.5). Maßgebliche stoffliche Immissionsgrößen sind insbesondere Stickstoffdioxid, aber auch Schwebstaub (PM10).</p> <p>Zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen ist durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm Anhang Nr. A 1.3 die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 eingehalten werden. Der Immissionsort richtet sich nach dem am stärksten betroffenen Raum. Hierbei ist als Immissionsort mindestens der Punkt zu berücksichtigen, der sich 0,5 m vor der Bebauungsgrenze auf der Linie der kürzesten Entfernung zwischen Abluftkamin und geplanter Baufläche in der Höhe der Mündung des Kamins befindet.</p> <p>Mit der Anlage erhalten Sie jeweils 1 Übersichtsliste über nach § 26 BImSchG zugelassene Stellen für die Ermittlung von Immissionen durch (1) Luftverunreinigungen und (2) Schall. Sie können mit dem Erstellen des jeweiligen Gutachtens auch einen von der IHK für das jeweilige Fachgebiet bestellen und vereidigten Sachverständigen beauftragen.</p>	Siehe Stellungnahme zu 3.1.2

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>Nachtrag 02</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	28.02.14 <i>(Nachtrag 02)</i>	<p>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Nachtrag 02)</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Tannstraße -Schramberger Straße -6. Änderung" Unser Schreiben vom 20.09.2013, elektronische Nachricht von Herrn Gäbler vom 07.02.2014 mit 2 Fachgutachten (Messbericht zu Schallimmissionen der DEKRA (Bericht: 12186/24800/5550431 06-B01) und Schornsteinhöhenberechnung der DEKRA (Bericht 12686/421603/25554/555044132))</p> <p>Sehr geehrte Frau Hauß, nach unseren im Schreiben vom 20.09.2014 geäußerten Bedenken hat Herr Gäbler von der HELIOS-Klinik zwei Sachverständigengutachten erstellen lassen. Diese Gutachten (s. Anlage) bestätigen die geäußerten Bedenken. Um die Emissionen auf das erforderliche Maß zu reduzieren, wurde ein Angebot von der Firma Maurer zu technischen Maßnahmen (Schalldämpfer / Schornsteinerhöhung) vorgelegt.</p> <p>Zum Schall: Der Sachverständige der DEKRA hat eine Nachtmessung ausgeführt, auf der Begrenzungslinie des Baufensters am nächsten Punkt zur Schallquelle. Gemessen wurde bei Vollastbetrieb (Holzkessel + 2 Gaskessel) und bei Teillastbetrieb (Holzkessel + 1 Gaskessel). Der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm beträgt für das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) 55 db(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Messung wird der IRW für ein WA für die Nachtzeit sowohl für den Vollastbetrieb (46 dB(A)) also auch für den Teillastbetrieb (41 dB(A)) überschritten.</p>	Siehe Stellungnahme zu 3.1.2

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>Nachtrag 02 (Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	28.02.14 <i>(Nachtrag 02)</i> <i>(Fortsetzung)</i>	<p>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Nachtrag 02 - Fortsetzung)</p> <p>Der angebotene Schalldämpfer soll ein Schalldämpfungsmaß von 25 dB aufweisen. Genauere Informationen zum Schalldämpfer liegen zwar (noch) nicht vor. Der Unterzeichner geht jedoch davon aus, dass die außen resultierende Reduzierung des Schallpegels das Maß von 6 dB sicher übersteigen wird.</p> <p>Zur Überprüfung der Schornsteinhöhe:</p> <p>Die Holzpelletsfeuerungsanlage liegt mit einer Feuerungswärmeleistung unter der Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit. Für konkrete Anforderungen an die Anlage ist die 1. BImSchV maßgebend. Aus den Ableitbedingungen dieser Verordnung ergibt sich nach den Ausführungen des Sachverständigen unter Berücksichtigung der Abstände zur geplanten Wohnbebauung eine Schornsteinmindesthöhe von 15,3 m über Grund am Schornsteinort.</p> <p>Als Alternative wurde mit den Instrumenten nach TA Luft ein etwas geringer dimensionierter Schornstein mit einer Höhe von 13 m gerechnet. Nach dem Ergebnis dieser Berechnung wird eine Erhöhung auf mindestens 13 m empfohlen, wobei die geplante Bebauung nicht näher an den Schornstein heranrücken und die Bauhöhe 660,9 m ü.NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Aus Pos. 2.1 des Angebotes der Firma Maurer wird eine Erhöhung um 15 m erkennbar. Diese Höhe umzusetzen wurde vom Unterzeichner auch gegenüber Hr. Gäbler empfohlen.</p>	Siehe Stellungnahme zu 3.1.2

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>Nachtrag 02</i> <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	28.02.14 <i>(Nachtrag 02)</i> <i>(Fortsetzung)</i>	Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Nachtrag 02 - Fortsetzung) Abschließend können wir Ihnen mitteilen, dass bei Einbau eines Schalldämpfers in die Abgasführung der Holzpelletsfeuerungsanlage und der Erhöhung des Schornsteines auf 15 m über Grund am Schornsteinort die geäußerten Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung zurückgestellt werden.	

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister Keine weiteren Auflagen aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich .	Kenntnisnahme
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Die Belange des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sind vom Bebauungsplan Tannstraße - Schramberger Straße - 6. Änderung nicht betroffen, es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	3.3 Stellungnahme Flurneunordnungs- und Vermessungsamt Das Flurneunordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Tannstraße – Schramberger Straße" der Stadt Rottweil.	Kenntnisnahme
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	3.4 Stellungnahme Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>3.5 Stellungnahme Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Grundwasserschutz 1.1 Grundwasserneubildung Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans ist die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasser-Neubildung vermindert. Belange der Grundwasserneubildung werden als der geplanten Bebauung nicht entgegenstehend bewertet, sofern der Bebauungsplan - wie vorliegend bereits teilweise berücksichtigt - für befestigte Flächen, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht (wie z.B. auch von privaten Verkehrsflächen sowie von privaten und öffentlichen Stellplätzen) die Bestimmung formuliert, dass diese wasserdurchlässig auszuführen sind. Darüber hinaus ist der Anteil undurchlässiger befestigter Flächen auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Die überbaubaren Flächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p> <p>1.2 Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft -auch im Zuge von Bauarbeiten- sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VAwS zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p>	<p>zu 1.1. Grundwasserneubildung: Kenntnisnahme Unter Punkt 6. der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist bereits festgesetzt, daß die PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht erforderlich.</p> <p>zu 1.2. Grundwassergefährdung: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes soll nach dem Kanalisationsplan der Stadt Rottweil im Mischsystem entwässert werden. Eine getrennte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Regenwasserkanälen (Trennsystem) in einen Vorfluter ist nicht möglich.</p> <p>Nach § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg soll bei der Bebauung neuer Grundstücksflächen versucht werden, das Niederschlagswasser dezentral zu beseitigen; entweder durch Versickerung oder ortsnahe Ableitung in ein Gewässer.</p> <p>Da die Ableitung in ein Gewässer nicht möglich ist, ist das anfallende Niederschlagswasser in geeigneten Anlagen zurückzuhalten und möglichst viel Wasser über die belebte Bodenzone im Bereich des Baugrundstückes zu versickern. Die Versickerung des Niederschlagswassers führt zu einer Entlastung der öffentlichen Kanalisation und der Sammelkläranlage und wirkt sich positiv auf den Grundwasserhaushalt aus.</p>	<p>zu 2. Abwasserbeseitigung – Kenntnisnahme</p> <p>Die Entwässerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend behandelt.</p> <p>Es ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rottweil (Abwassersatzung) in der aktuellsten Fassung zu berücksichtigen (siehe Punkt 4 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen).</p> <p>Auf die Stellungnahme der EnRW – Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Nr. 6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4. <i>(Fortsetzung)</i>	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	09.09.13 <i>(Fortsetzung)</i>	<p>3. Dränungen Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Gründ- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.</p> <p>4. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>zu 3. Dränungen – Kenntnisnahme</p> <p>zu 4. Zusammenfassung – Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Adolph-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen	23.07.13	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.</p>
6.	ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 5 78628 Rottweil	08.08.13	<p>Die vorhandenen Mischwasserkanäle im Turmweg, wie auch in der Konrad-Witz-Straße haben nur einen geringen Durchmesser (DN250). Deshalb müssen auf diesem Grundstück weitergehende Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden und möglichst viel Regenwasser auf dem Grundstück versickert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Punkt 6 festgesetzt, dass Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind, um die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück zu fördern.</p>

Nr.	Name Anschritt	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
7.	ENRW Eigenbetrieb Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	20.08.13	<p>Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die Versorgung der geplanten Gebäude mit Wasser und Strom ist voraussichtlich über unser bestehendes Leitungsnetz im Turmweg möglich.</p>	Kenntnisnahme
8.	unity media Kabel BW 34020 Kassel	22.08.13	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
9.	Polizeidirektion Rottweil Sachbereich Verkehr Kaiserstraße 10 78628 Rottweil	02.08.13	Keine Stellungnahme	-----
10.	Gemeinde Zimmern o.R. Bürgermeisteramt Postfach 61 78656 Zimmern o.R.	25.07.13	Keine Stellungnahme	-----
11.	Gemeinde Deißlingen Bürgermeisteramt Kehlhof 1 78652 Deißlingen	08.08.13	Keine Stellungnahme	-----
12.	Gemeinde Dietingen Kirchplatz 1 78661 Dietingen	29.07.13	Keine Stellungnahme	-----

B Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.